

**Änderung des**  
**Honorarverteilungsmaßstabes**  
**(HVM)**

**gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

**gültig ab: 1. Januar 2016**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.10.2016

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 wie folgt geändert (Ergänzungen sind fett gedruckt und grau unterlegt, entfallene Textpassagen durchgestrichen und grau unterlegt):

- I) **Ziffer 2.3.1.3 und 2.3.1.4 werden mit Wirkung ab 01. Juli 2016 geändert und lauten wie folgt (die Ziffern 2.3.1.4.2 bis 2.3.1.4.5 bleiben unverändert):**

**„2.3.1.3 Vergütung der Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM**

Die Gebührenordnungspositionen 32025, 32026, 32027, 32035, 32036, 32037, 32038, 32039, 32097 und 32150 werden zum Preis der regionalen Euro-Gebührenordnung aus dem Vergütungsvolumen VG<sub>2</sub> vergütet. Die weiteren Laboratoriumsuntersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne Gebührenordnungspositionen 32860 bis ~~32864–32865~~, **32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**) EBM werden - sofern diese nicht außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden - unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 2.3.1.4 mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote Q gemäß 1.1.4 der Vorgabe Teil E aus dem Vergütungsvolumen VG<sub>2</sub> gemäß 2.2 der Vorgabe Teil E vergütet. Für Abschnitt 32.2 ist die Regelung für Laborgemeinschaften in Ziffer 1 Satz 2 zum Abschnitt 32.2 EBM zu berücksichtigen.

**2.3.1.4 Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei "Nicht-Laborärzten"**

**2.3.1.4.1**

Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden unterliegen die Kostenerstattungen für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 (ohne Gebührenordnungspositionen 32860 bis ~~32864 32865~~, **32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946**) EBM einer fallwertbezogenen Budgetierung. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen sind je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen unter Berücksichtigung von Nr. 2.3.1.3 zu vergüten.“

**II) Ziffer 2.4.5 wird mit Wirkung ab 01. Juli 2016 geändert und lautet wie folgt:**

**„2.4.5 Vergütung technischer Leistungen der Humangenetik (genetisches Labor)**

Die Vergütung der technischen Leistungen der Humangenetik (GOP 11230, 11233 bis 11236, 32860 bis ~~32864–32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946~~, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) erfolgt aus dem Grundbetrag "genetisches Labor", welcher sich gemäß Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V ergibt. Sofern dieser Grundbetrag im Abrechnungsquartal überschritten wird, erfolgt eine für den jeweiligen Versorgungsbereich einheitliche Quotierung der Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung dieser Leistungsbereiche. Im Falle eines Unter- oder Überschusses ist die Regelung nach Teil B, Nr. 7.3 der Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V anzuwenden.“

**III) Ziffer 3.2.1, Absatz 3 wird mit Wirkung ab 01. Januar 2016 geändert und lautet wie folgt:**

**„3.2.1 Regelleistungsvolumen (RLV)**

Der für einen Arzt zutreffende arztgruppenspezifische Fallwert nach Satz 2 muss mindestens den Wert der durchschnittlichen altersgewichteten Grund- bzw. Versichertenpauschale der entsprechenden Arztgruppe abdecken. Ist dies nicht der Fall, so wird das arztgruppenspezifischen RLV-Verteilungsvolumen zu Lasten der arztgruppenspezifischen QZV/~~frL~~-Verteilungsvolumen innerhalb einer Arztgruppe bis zum Erreichen dieses Wertes gestützt. Wird der Wert der durchschnittlichen altersgewichteten Grund- bzw. Versichertenpauschale mit dieser Maßnahme nicht vollumfänglich erreicht, wird keine weitere Stützung zu Lasten anderer Bereiche vorgenommen.“

Frankfurt, den 8. Oktober 2016

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

gez. Dr. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung gem. § 14 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Frankfurt, den 8. Oktober 2016  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Dr. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

